

## Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verladung gem. § 22 StVO

Die Straßenverkehrsordnung regelt in § 22 StVO, dass „die Ladung verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen und vermeidbares Lärmen besonders zu sichern“ ist. Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs trifft neben dem Fahrer auch das Verladepersonal. Ein Verstoß gegen die Vorschrift bedeutet für die Verantwortlichen neben Bußgeldern auch die Gefahr von Eintragungen im Bundesverkehrszentralregister in Flensburg. Wir sind daher gehalten, Richtlinien für eine ordnungsgemäße Verladung vorzugeben, um unserer Verladepersonal zu schützen.

Jegliche in unserem Lager geladenen Güter sind **form- und/oder kraftschlüssig** zu laden. Dies gilt auch in Verbindung mit bereits vorgeladener, fremder Ware.

**Vorgeladene, fremde Ware wird von unserem Verladepersonal grundsätzlich nicht bewegt!**

Soweit die Verladung durch unser Verladepersonal erfolgt, wird Palettenware grundsätzlich nur blockweise verladen.

**Für die Sicherung der Ladung ist sodann ausschließlich der Kraftfahrer zuständig!**

**Unser Verladepersonal ist angewiesen bei allen Fahrzeugen auf folgende Bedingungen zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung zu achten:**

1. Stirnwand, Seitenwände und Rückwand müssen der DIN EN 283 „Wechselbehälter Prüfung“ oder DIN EN 12642 „Aufbauten an Nutzfahrzeugen“ entsprechen. Außerdem müssen die Fahrzeuge **rampenfähig** sein und die Ladefläche muss mit dem **Gabelstapler befahrbar** sein.
2. Bei der Verladung gewickelter Sackware auf Paletten ist zur Gewährleistung des Formschlusses der Zwischenraum zwischen den Paletten auszufüllen. Ferner ist eine Abschlusssicherung anzubringen. Es können dafür Leerpaletten verwandt werden, die vom Fahrer zur Verladung mitzubringen sind.
3. Bei Fahrzeugaufbauten mit geringer Festigkeit, z. B. einem Tautliner, ist jede Palettenreihe mit mindestens einem Zurrgurt mit einer zulässigen Zugkraft von mind. 2000 daN mit 2 großflächigen Kantenschonern nieder zu zurren. Anstelle der Kantenschoner können auch Leerpaletten, die auf die Sackware gelegt werden, verwendet werden.
4. Für die Verladung von Big Bags gelten die Punkte 1, 2 und 3 entsprechend.
5. Antirutschmatten sind zur Reibwerterhöhung unter die Paletten zu legen. Eine ausreichende Anzahl ist vom Fahrer mitzuführen.
6. Die Beladung des Fahrzeugs erfolgt immer unter Berücksichtigung der Verteilung auf die jeweiligen Achslasten. Dabei stimmt sich unser Verladepersonal mit dem Fahrer ab. Der Fahrer ist für die korrekte Verteilung der Achslasten allein verantwortlich. Stellt sich nach der Verladung heraus, dass die Verteilung der Achslasten nicht passt, so wird der zusätzliche Zeitaufwand für die Korrektur der Achslastverteilung in Rechnung gestellt.
7. Grundsätzlich müssen die Fahrer bezüglich der ordnungsgemäßen Verladung und Ladungssicherung geschult sein. Um Verständigungsprobleme zu vermeiden, sollten die Fahrer sich auf Deutsch mindestens jedoch auf Englisch verständigen können.

**Die Sicherungsmittel, Zurrgurte (mind. 1 Gurt für 2 Paletten), Kantenschoner oder Leerpaletten und Antirutschmatten sind vom Fahrer in ausreichender Anzahl mitzuführen und auf Verlangen vor der Verladung vorzuzeigen.**

**Unser Verladepersonal ist gehalten, diese Maßnahmen zu kontrollieren und kein Fahrzeug zu beladen, dass nicht über die erforderlichen Sicherungsmittel verfügt. Abholenden Kraftfahrern, die sich weigern, gem. § 22 StVO zu laden, wird die Weiterfahrt verweigert.**